

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck

(1) Der Name des Vereins lautet „Neuenkirchener Marketing“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“

(2) Er hat seinen Sitz in 27251 Neuenkirchen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Zweck der Werbegemeinschaft ist es, durch den Zusammenschluss der Mitglieder die Interessen des mittelständischen Gewerbes in der Region Neuenkirchen zu vertreten. Durch gemeinsame Aktivitäten der Mitglieder, auch mit anderen Werbegemeinschaften, die Bekanntheit des Vereins und seiner Mitglieder zu erhöhen.

1. Stärkung der gewerbetreibenden Mitglieder

2. Kommunikation mit Bürgern und Gewerbetreibenden

3. Unterstützung der örtlichen Vereine und Verbände

4. Stärkung des Standortes der Gemeinde Neuenkirchen, sowie der Samtgemeinde Schwaförden

5. Zusammenarbeit mit Rat, Verwaltung und Politik

(5) Der Zweck wird verwirklicht durch, z.B.:

1. Teilnahme und Durchführung von Veranstaltungen und Ausstellungen

2. Erstellen und Unterhaltung einer gemeinsamen Internet Homepage

(6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

(7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(8) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

(2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

(3) Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§ 4 Mitgliedsbeträge

(1) Der jährliche Beitrag für Vollmitglieder beträgt 100 €.

(2) Die Höhe des Beitrages wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für das kommende Geschäftsjahr bestimmt.

(3) Der Beitrag ist im voraus am 15. Februar eines Jahres zu entrichten.

(4) Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, kann der Beitrag gestundet werden. Zuständig hierfür der Vorstand.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

(1) die Mitgliederversammlung,

(2) der Vorstand.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung, teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nur Mitglieder können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und Zweck des Vereins gefährdet werden könnte.

(3) Jeder Anschriftenwechsel ist dem Vorstand sofort mitzuteilen.

(4) Alle Mitglieder haben das Recht, das Symbol und die Zeichen des Vereins für Ihre Zwecke zu verwenden, soweit diese nicht dem Vereinszweck (§1) widersprechen.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem ersten Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.

(3) Der Verein wird nach außen vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder.

(4) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

(5) Der Verein wird im Guthaben geführt.

(6) der Vorstand ist verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte,

2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,

4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,

5. die Buchführung,
6. die Erstellung des Jahresberichts,
7. die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung.
8. die Erstellung einer Geschäftsordnung, die der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis vorgelegt wird.
9. die Wahl zweier Kassenprüfer

§ 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 9 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. die Wahl der Kassenprüfer,
3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste
4. Geschäftsjahr,
5. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
6. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
7. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,

(2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.

(3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ beschlossen werden.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{10}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 11 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

(1) Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsvermögen an TV Gut Heil Neuenkirchen von 1919 e.V. und Kindergruppe Neuenkirchen e.V. zu gleichen Teilen oder deren Rechtsnachfolger.

(2) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.

Von der Gründerversammlung einstimmig beschlossen.

Neuenkirchen, den 19.9.2009